

Vertraulichkeitserklärung im Hinblick auf das Auftragsverhältnis im Zusammenhang mit Forderungseintreibungen

Im Zusammenhang mit o.a. Auftragsverhältnissen wurden/werden uns verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt, die vertrauliche Informationen und Daten enthalten, dies erfolgt(e) teilweise mündlich oder schriftlich, teilweise in Form der Bereitstellung über elektronische Datenmedienübermittlung oder -bereitstellung.

1. **Vertraulichkeit:** Wir verpflichten uns, alle im angeführten Zusammenhang von unseren Mandanten (auch künftig) erhaltenen Unterlagen und vertraulichen Daten in umfasstenst möglichem Sinne vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich im Rahmen des Auftragsverhältnisses zu verwenden. Wir verpflichten uns weiters, diese vertraulichen Daten Dritten nicht in irgendeiner Weise zugänglich zu machen, Einsicht zu gewähren oder zu veröffentlichen und auch selbst die vertraulichen Daten nicht anderweitig als im Rahmen des Auftragsverhältnisses zu verwerten (hiervon ausgenommen sind unsere Erfüllungsgehilfen, wie Anwälte, Inkassopartner, Detektei, etc., welche ebenso zur Wahrung der Vertraulichkeit, Datenschutz und Bankgeheimnis in die Pflicht genommen werden).
2. **Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organisationsmaßnahmen:** sämtliche mit der Durchführung des Auftragsverhältnisses betrauten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen sind über die persönlichen Pflichten aufgeklärt und es ist sicher gestellt (durch mechanische Sperrsysteme, mehrfache Passwortkontrollen und eingeschränkte Zugangsberechtigungen), dass ausschließlich diesen Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfen Zugriff auf die vertraulichen Daten möglich ist. Wenn und sobald weitere Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen in das Auftragsverhältnis eingebunden werden, wird dafür Sorge getragen, dass die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Vertraulichkeitserklärung auch auf diese in vollem Umfang übertragen werden.
3. **Datenschutz-Verpflichtungen:** wir leisten je nach dem als eigenständiger Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter Gewähr für die Einhaltung unserer eigenständigen Verpflichtungen im Zusammenhang der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, (EU) 2016/679), sowie dem Datenschutzgesetz 2000 in der geltenden Fassung. Weiters werden sämtliche mit dem Projekt betrauten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen in obigen Umfang auf das Datengeheimnis verpflichtet, dass das Datengeheimnis von diesen gewahrt wird.
4. **Bankgeheimnis:** Wir verpflichten uns zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BankwesensG in Bezug auf sämtliche uns im Rahmen der vertraulichen Daten zugänglich gemachten Kundendaten, die uns im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekannt werden sollten und tragen auch dafür Sorge, dass das Bankgeheimnis auch von den von uns im Rahmen des Auftragsverhältnisses beauftragten Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang gewahrt wird.

Die obigen Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses Aufrecht.

Ausgenommen sind Daten, die auf andere Weise als durch die Verletzung der gegenständlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich werden oder geworden sind.

Salzburg, 01.01.2020